

AKTUELLE REGELUNGEN

zum Infektionsschutz in unseren Einrichtungen

Die folgenden Einschränkungen treten in Kraft, sobald sich **Schwerin oder das Land MV an 3 aufeinanderfolgenden Tagen** in der höheren Stufe befindet. Die Rücknahme der Besuchsbeschränkungen kann frühestens erfolgen, wenn an 5 aufeinanderfolgenden Tagen die jeweilige Einstufung unterschritten wird.

STUFE	UMZUSETZENDE MAßNAHMEN	
STUFE 1 (grün)	Besucher	Keine Einschränkungen zur Anzahl der Besucher
	Testpflicht	Betreten der Einrichtung nur mit <ul style="list-style-type: none"> • PoC-Antigen-Test, maximal 24 Stunden alt oder • negativer Nukleinsäurenachweis, maximal 48 Stunden alt (z.B. PCR-Test) • gilt für alle Besucher (auch geimpfte und genesene Personen)
	Maskenpflicht für geimpfte / genesene Besucher	mindestens eine medizinische Mund-Nase-Bedeckung
	Maskenpflicht für ungeimpfte Besucher	<ul style="list-style-type: none"> • mindestens eine medizinische Mund-Nase-Bedeckung • bei körpernahen Tätigkeiten mindestens eine FFP2-Maske
STUFE 2 (gelb)	Besucher	Keine Einschränkungen zur Anzahl der Besucher
	Testpflicht	Betreten der Einrichtung nur mit <ul style="list-style-type: none"> • PoC-Antigen-Test, maximal 24 Stunden alt oder • negativer Nukleinsäurenachweis, maximal 48 Stunden alt (z.B. PCR-Test) • gilt für alle Besucher (auch geimpfte und genesene Personen)
	Maskenpflicht für geimpfte / genesene Besucher	mindestens eine medizinische Mund-Nase-Bedeckung
	Maskenpflicht für ungeimpfte Besucher	<ul style="list-style-type: none"> • mindestens eine medizinische Mund-Nase-Bedeckung • bei körpernahen Tätigkeiten mindestens eine FFP2-Maske
STUFE 3 (orange)	Besucher	Höchstens zwei Besuchspersonen je Bewohner/in, die nicht dauerhaft festzulegen sind
	Testpflicht	Betreten der Einrichtung nur mit <ul style="list-style-type: none"> • PoC-Antigen-Test, maximal 24 Stunden alt oder • negativer Nukleinsäurenachweis, maximal 48 Stunden alt (z.B. PCR-Test) • gilt für alle Besucher (auch geimpfte und genesene Personen)
	Maskenpflicht für geimpfte / genesene Besucher	<ul style="list-style-type: none"> • mindestens eine medizinische Mund-Nase-Bedeckung • bei körpernahen Tätigkeiten mindestens eine FFP2-Maske
	Maskenpflicht für ungeimpfte Besucher	dauerhaft mindestens eine FFP2-Maske



AKTUELLE REGELUNGEN

zum Infektionsschutz in unseren Einrichtungen

Die folgenden Einschränkungen treten in Kraft, sobald sich **Schwerin oder das Land MV an 3 aufeinanderfolgenden Tagen** in der höheren Stufe befindet. Die Rücknahme der Besuchsbeschränkungen kann frühestens erfolgen, wenn an 5 aufeinanderfolgenden Tagen die jeweilige Einstufung unterschritten wird.

STUFE	UMZUSETZENDE MAßNAHMEN	
STUFE 4 (rot)	Besucher	Höchstens zwei Besuchspersonen je Bewohner/in, die dauerhaft für mindestens 14 Tage festzulegen sind Alle Besuche finden im Besuchszimmer / am Besuchstisch statt! ACHTUNG: <ul style="list-style-type: none">• Ein Einzelzimmer gilt als Besuchszimmer! Der Besuch muss jedoch vom Personal in dieses Einzelzimmer begleitet werden.• Ist der Bewohner immobil kann der Besuch im (Doppel-) Zimmer des Bewohners stattfinden (Es ist darauf zu achten, dass sich der zweite Bewohner nicht im selben Raum befindet).• Nach dem Besuch ist das Zimmer gründlich zu lüften.
	Testpflicht	Betreten der Einrichtung nur mit <ul style="list-style-type: none">• PoC-Antigen-Test, maximal 24 Stunden alt oder• negativer Nukleinsäurenachweis, maximal 48 Stunden alt (z.B. PCR-Test)• gilt für alle Besucher (auch geimpfte und genesene Personen)
	Maskenpflicht für geimpfte / genesene Besucher	dauerhaft mindestens eine FFP2-Maske
	Maskenpflicht für ungeimpfte Besucher	dauerhaft mindestens eine FFP2-Maske

UNABHÄNGIG VON DEN STUFEN GILT AUßERDEM DAUERHAFT:

- Die Schutz- und Hygienemaßnahmen der Einrichtungen gelten durchgehend.
- Die Erfassung Ihrer Kontaktdaten bleibt vor jedem Betreten der Einrichtung Pflicht.
- Bitte beachten Sie, dass laut Verordnung nur das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes zulässig ist. Alltagsmasken, Schals oder Tücher dürfen in unseren Einrichtungen grundsätzlich nicht mehr verwendet werden.

IMMER ZULÄSSIG IST DAS BETRETEN FÜR:

- Personen der Gefahrenabwehr und Rechtspflege
- Sterbebegleitung
- Personen für medizinische, therapeutische und seelsorgerische Maßnahmen
- Personen für Hygienemaßnahmen (Friseur, Fußpflege)
- Personen, die Versorgungs- und Betreuungstätigkeiten übernommen haben (v.a. Ehrenamtliche, wie die Grünen Damen)
- Lieferanten

Stand 12.2021

Bitte halten Sie die geltenden Regeln gewissenhaft ein! Nur so können wir unsere Einrichtungen vor einem Infektionsfall schützen.

BLEIBEN SIE GESUND!



Wege begleiten wir
www.Netzwerk-für-Menschen.de